



# Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

10. Jahrgang

Potsdam, den 14. Mai 1999

Nummer 18

Inhalt

Seite

**Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Ausschreibung des 4. Landeswettbewerbes 1999/2000

„Unser Dorf soll schöner werden“

Motto: „Aktives und lebendiges Dorf in Brandenburg“ ..... 458

**Ministerium des Innern**

**Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur**

**Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen**

**Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie**

**Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung**

**Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr**

Organisation und Planung der Zivilen Verteidigung in den Landkreisen

und kreisfreien Städten ..... 461

**Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 18/1999**

**Ausschreibung des 4. Landeswettbewerbes 1999/2000  
„Unser Dorf soll schöner werden“  
Motto: „Aktives und lebendiges Dorf  
in Brandenburg“**

Bekanntmachung des Ministeriums für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
Vom 21. April 1999

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten schreibt den Bundeswettbewerb 2001 „Unser Dorf soll schöner werden“ aus. Die Deutsche Gartenbau-Gesellschaft wird wiederum mit der Durchführung beauftragt. Zur Qualifikation für den Bundeswettbewerb sind gleichartige Wettbewerbe auf Länderebene vorgesehen.

Der Wettbewerb will die gesellschaftspolitischen und strukturellen Entwicklungen in den Dörfern unterstützen und zur Verbesserung der Lebensverhältnisse in den ländlichen Räumen beitragen. Darüber hinaus soll der Wettbewerb die ganzheitliche und nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raumes unterstützen. Die damit verbundenen Bestrebungen für eine bessere Gestaltung der ländlichen Gemeinden werden von der Landesregierung nachdrücklich unterstützt.

Im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, dem Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr und dem Minister für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung schreibe ich hiermit den

**4. Landeswettbewerb 1999/2000  
„Unser Dorf soll schöner werden“**

aus.

Die Schirmherrschaft über den Wettbewerb hat Herr Ministerpräsident Dr. Manfred Stolpe übernommen.

Die Durchführung wird vom Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Zusammenarbeit mit

- den kommunalen Spitzenverbänden (Landkreistag Brandenburg und Städte- und Gemeindebund),
- den Verbänden der Landwirtschaft, des Gartenbaus und des ländlichen Raumes in Brandenburg,
- den Fremdenverkehrsverbänden und regionalen Heimatsorganisationen in Brandenburg

erfolgen.

**1. Ziele des Wettbewerbes**

Die ländlichen Räume werden traditionell durch die Land- und Forstwirtschaft genutzt und stellen bedeutende Standorte für Wohnen, Arbeiten und Erholen dar. Darüber hinaus sind sie gewachsene Kulturlandschaften mit wichtigen Ausgleichsfunktionen für Natur und Umwelt. Die Zukunft der Dörfer in den ländlichen Räumen hängt im entscheidenden Maße von der Er-

haltung und Entwicklung der Lebensqualität für ihre Bewohner und der Nutzung ihrer wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und ökologischen Potentiale im unmittelbaren Lebensraum der Bürger ab. Dieses Ziel kann durch die Dorfbewohner selbst im Zusammenwirken mit ihrer Gemeinde erreicht werden. Die Dörfer sollen daher ihre kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen, baulichen und ökologischen Strukturen erhalten und diese entsprechend den Herausforderungen der Zukunft und im Sinne der Agenda 21 weiterentwickeln. Der Bundeswettbewerb will die Eigenverantwortlichkeit der Dorfbewohner stärken und dadurch einen Beitrag zur Entwicklung der ländlichen Räume leisten.

Die Dorfgemeinschaft und damit jeder Dorfbewohner ist aufgerufen, aktiv an der Gestaltung des eigenen Dorfes und seiner Umgebung mitzuwirken. Auch dadurch werden Selbsthilfe und bürgerschaftliche Aktivitäten ausgelöst, die das Zusammenleben im Dorf und den Gemeinschaftsgeist fördern. Der Wettbewerb unterstützt auch das Ziel, die Entwicklung der Orte in die übergeordnete Planung einzufügen und die dabei notwendigen Aufgaben zu wahren und gegebenenfalls auszubauen.

Der Wettbewerb will Gemeinden, die auf diesem Gebiet Vorbildliches leisten, herausstellen. Sie sollen mit ihren beispielhaften Leistungen weitere Orte zum Nacheifern anregen. Bürgerinnen und Bürger und alle in ihren Gemeinden Verantwortlichen sollen daher durch den Wettbewerb motiviert werden,

- Perspektiven für das Dorf in Landschaft und Region gemeinschaftlich zu entwickeln und nachhaltig umzusetzen,
- wirtschaftliche Potentiale vor Ort zu erfassen und zu nutzen,
- das soziale und kulturelle Dorf zu stärken,
- die individuellen dörflichen Strukturen einschließlich der erhaltenswerten historischen Bausubstanz auf der Grundlage historischer und landschaftlicher Gegebenheiten zu erhalten und weiter zu entwickeln,
- die Belange von Natur und Umwelt bei der Erhaltung der Kulturlandschaft und der Entwicklung des Dorfes als Wohn-, Wirtschafts- und Erholungsstandort bewusst zu machen und zu stärken.

Der Dorfwettbewerb soll dazu beitragen, die bürgerschaftliche Mitwirkung zu intensivieren, damit die Bürger ihren Lebensraum bewusst gestalten, pflegen und weiterentwickeln. Er soll beispielhafte Leistungen und Lösungsansätze herausstellen und weitere Orte zu eigenen Aktivitäten anregen.

**2. Teilnahme am Wettbewerb**

**2.1 Teilnahmeberechtigt sind:**

- räumlich geschlossene Gemeinden mit vorwiegend dörflichem Charakter bis zu 3.000 Einwohnern,
- Voraussetzung für die Teilnahme am Landeswettbewerb ist die erfolgreiche Teilnahme an einem vorausgegangenen Kreiswettbewerb.

**2.2 Nicht teilnahmeberechtigt sind staatlich anerkannte Bade- und Kurorte sowie Dörfer, die beim Bundeswettbewerb**

1998 eine Goldplakette errungen haben und Dörfer, die zum 3. Mal am Bundeswettbewerb teilnehmen.

### 3. Durchführung des Landeswettbewerbes

3.1 Die Landkreise werden gebeten, Kreiswettbewerbe bereits im Jahre 1999 als Vorentscheidung für den Landeswettbewerb 2000 durchzuführen. Die Kreisbewertungskommissionen werden von den Landkreisen bestimmt.

Bei der Auswahl der Mitglieder der Bewertungskommissionen soll neben der fachlichen Qualifikation im Sinne der Bewertungsmerkmale auch das ehrenamtliche Engagement besonders berücksichtigt werden. Allen Kommissionen soll mindestens je eine Fachkraft aus den Bereichen Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung, Naturschutz und Landschaftspflege, Bauwesen, Denkmalspflege, Gartenbau und Heimatpflege, regionaler Fremdenverkehrsverein angehören.

3.2 Die Kreisbewertungskommissionen ermitteln den Kreissieger, der am Landesausscheid teilnehmen wird.

Der Abschluss der Kreiswettbewerbe soll bis 31. Dezember 1999 erfolgen.

### 4. Landesbewertungskommission

Eine sachverständige Landesbewertungskommission, deren Mitglieder vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten berufen werden, bewertet die Teilnehmer am Landeswettbewerb. Sie wird im I. Halbjahr 2000 den Entscheid auf Landesebene durchführen. Die Bereisung der Dörfer im Landeswettbewerb erfolgt bis 30. Juni 2000.

Die Entscheidungen der Bewertungskommission sind endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

### 5. Bewertung der Dörfer

Auf der Grundlage des folgenden Bewertungsrahmens nimmt die Bewertungskommission eine Gesamtbewertung des jeweiligen Dorfes vor.

Entsprechend den Wettbewerbszielen werden die Leistungen der Dörfer vor dem Hintergrund ihrer jeweiligen Ausgangslage bewertet. Dabei sind insbesondere Leistungen zu erfassen, welche die ganzheitliche und nachhaltige Entwicklung der Dörfer fördern.

- Konzeption und deren Umsetzung

Die Entwicklung des Dorfes in der Region wird beeinflusst durch den allgemeinen Strukturwandel und die rechtlichen Rahmenbedingungen. In diesem Prozess können und sollen die Dorfbewohner aktiv mitwirken. Von den Bürgern und den Kommunen gemeinsam entwickelte Ideen, Konzepte und Planungen über die Zukunft des Dorfes sollen dazu

beitragen, den unverwechselbaren Dorf- und Landschaftscharakter zu erhalten und die Lebensqualität im Dorf zu verbessern.

- Wirtschaftliche Entwicklung und Initiativen

Die Zukunft des Dorfes ist in starkem Maße abhängig von der wirtschaftlichen Entwicklung im Dorf. Es gilt, Initiativen der Bürger, der Dorfgemeinschaft und der Gemeinde zur Nutzung der örtlichen Erwerbspotentiale anzuregen. Dabei sind insbesondere Aktivitäten im Dorf von Bedeutung, bei denen wirtschaftliche Fragestellungen berücksichtigt und unternehmerische Eigeninitiative gefördert werden.

- Soziales und kulturelles Leben

Im Dorf sollen Angebote und Einrichtungen den sozialen, kulturellen und sportlichen Bereich, das Gemeinschaftsleben und die Integration von Einzelpersonen oder Gruppen aller Altersstufen fördern. Hierzu dienen insbesondere auch das Vereinsleben, Selbsthilfeleistungen, Gemeinschaftsaktionen sowie staatliche, soziale und kirchliche Einrichtungen.

- Baugestaltung und -entwicklung

Baugestaltung und -entwicklung sind wesentliche Elemente einer zukunftsorientierten Dorffentwicklung. Die Lebens- und Wohnqualität eines Dorfes wird auch durch die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der ortsbildprägenden Bausubstanz bestimmt. Dabei gilt es, neue Gebäude und Baugebiete dem historischen Orts- und Landschaftscharakter anzupassen und eine sinnvolle Verzahnung von traditionellen und modernen Elementen herzustellen. Eine nachhaltige Raum- und Siedlungsentwicklung verlangt auch den sparsamen und effizienten Umgang mit vorhandenen Flächen und den Einsatz umweltfreundlicher Materialien und Techniken. So trägt die Umnutzung ehemals landwirtschaftlich genutzter Gebäude oder bestehender ortsbildprägender Gebäude zum Schutz der Ressourcen und zu einer zukunftsfähigen Entwicklung des ländlichen Raumes bei.

- Grüngestaltung und -entwicklung

Das Grün im Dorf und die dörfliche Gartenkultur haben wesentlichen Einfluss auf eine harmonische Dorfgestaltung und die Wohn- und Lebensqualität im Dorf. Die Vernetzung mit der umgebenden Landschaft und die Förderung naturnaher Lebensräume prägen darüber hinaus die Qualität des Naturhaushaltes. Dabei sollte die regional- und dorftypische Tier- und Pflanzenwelt erhalten und entwickelt bzw. wieder hergestellt werden.

- Dorf in der Landschaft

Die Erhaltung einer vielfältigen Kulturlandschaft unter Berücksichtigung einer ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung trägt zur Sicherung des Naturhaushaltes bei. Dabei sind landschaftsgestalterische und landespflegerische Gesichtspunkte zu beachten, wie die Einbindung des

Dorfes in die Landschaft, Vielfalt an naturnahen Landschaftsbestandteilen zur Erhaltung und Förderung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere.

Alle sechs Bewertungsbereiche werden vor dem Hintergrund der jeweiligen besonderen Bedingungen des Dorfes beurteilt. Es geht darum, dass Aktivitäten und Ergebnisse vorgestellt werden, die für das Dorf typisch und bedeutsam sind. Jeder Bewertungsbereich wird zusätzlich hinsichtlich seiner ökologischen und ganzheitlichen Ausrichtung beurteilt. Die Einzelmaßnahmen sollen zu einem geschlossenen Gesamtbild zusammengeführt und entsprechend bewertet werden.

Die eigenständigen Leistungen der Dorfbewohner bei der Entwicklung ihres Dorfes sollen in allen Bereichen der Bewertung im Vordergrund stehen.

Die Bewertungsbereiche gehen wie folgt in die fachliche Bewertung ein:

- |   |          |
|---|----------|
| - Konzeptionen und deren Umsetzung            | 10 v. H. |
| - Wirtschaftliche Entwicklung und Initiativen | 15 v. H. |
| - Soziales und kulturelles Leben              | 20 v. H. |
| - Baugestaltung und -entwicklung              | 20 v. H. |
| - Grüngestaltung und -entwicklung             | 20 v. H. |
| - Dorf in der Landschaft                      | 15 v. H. |

### Gesamturteil

Das Gesamturteil wird gebildet aus

- der fachlichen Bewertung der sechs Einzelbereiche und
- einer ergänzenden Beurteilung der Einzelbereiche hinsichtlich ihrer
  - ökologischen und
  - ganzheitlichen Ausrichtung.

### 6. Auszeichnungen

Im Landeswettbewerb werden die aktivsten Gemeinden des Landes prämiert. Es ist beabsichtigt, den Siegern im Landeswettbewerb für ihre Leistungen Ehrenpreise zu übergeben.

Die Abschlussveranstaltung des 4. Landeswettbewerbes findet im Rahmen des Brandenburger Dorffestes im August 2000 statt.

### 7. Anmeldung zum Wettbewerb

Die Teilnahme am Landeswettbewerb 1999/2000 ist dem MELF bis zum 31. Januar 2000 zu melden. Dabei wird dem Landkreis empfohlen, den Regionalentscheid bereits im Jahre 1999 durchzuführen. Die Erfahrung der letzten Wettbewerbe hat gezeigt, dass eine Verlagerung der Regionalentscheide in das Jahr vor dem Landesentscheid sinnvoll ist, damit sich die hier prämierten Gemeinden weiter vorbereiten können. Die Landkreise übersenden dem Ministerium für Ernährung, Land-

wirtschaft und Forsten des Landes Brandenburg bis spätestens zum 31. März 2000 die Daten der Siebergemeinde des Landkreises (Anlage).

Das Protokoll über die Ermittlung der Kreissieger und eine Übersicht der am Kreiswettbewerb beteiligten Gemeinden ist dem MELF bis zum 31. März 2000 zu übergeben.

### 8. Bundesentscheid

Die Bundesbewertungskommission, die vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, den kommunalen Spitzenverbänden, dem Zentralausschuss der Deutschen Landwirtschaft und der Deutschen Gartenbau-Gesellschaft berufen wird, ermittelt die Bundessieger.

Voraussetzung für die Meldung zum Bundeswettbewerb ist die erfolgreiche Teilnahme am vorangegangenen Landeswettbewerb.

Ein Land kann nur Teilnehmer zum Bundeswettbewerb im nachstehenden Umfang melden, wenn sich mindestens 20 Gemeinden am Landeswettbewerb beteiligt haben.

Brandenburg kann melden bei einer Beteiligung

- |  |                |
|--|----------------|
| von 20 bis 100 Teilnehmern am Wettbewerb:    | 1 Landessieger |
| von 101 bis 300 Teilnehmern am Wettbewerb:   | 2 Landessieger |
| von 301 bis 500 Teilnehmern am Wettbewerb:   | 3 Landessieger |
| von 501 bis 700 Teilnehmern am Wettbewerb:   | 4 Landessieger |
| von 701 bis 900 Teilnehmern am Wettbewerb:   | 5 Landessieger |
| von 901 bis 1100 Teilnehmern am Wettbewerb:  | 6 Landessieger |
| von 1101 bis 1200 Teilnehmern am Wettbewerb: | 7 Landessieger |

### Anlage

#### Zur Ausschreibung des 4. Landeswettbewerbes 1999/2000 „Unser Dorf soll schöner werden“

Unterlagen, die für die Anmeldung der Kreissieger beim MELF erforderlich sind:

A Kurzer Erläuterungsbericht (bis zu drei Schreibmaschinen-seiten, ggf. Ergänzungen mit Bildmaterial) und evtl. sonstige für die Beurteilung dienliche Unterlagen (Status in der kommunalen Gliederung, derzeitige und künftige Entwicklungsmöglichkeiten, räumliche Funktionen, Leitbild und Dorfentwicklungsplanung), Lageplan (Ausschnitt DIN A 4).

B Angaben zu folgenden Punkten (Text und/oder Karten):

1. Größe des Gebietes:  
Nutzungsaufteilung

- 2. Einwohnerzahl:  
1940, 1962, 1971, 1991, 1997
- 2.1 Vereinsleben
- 3. Beschäftigte nach Wirtschaftsbereichen
  - 3.1 Wirtschaftssituation, Entwicklungsziele im Rahmen der ILE
- 4. Versorgungseinrichtungen
  - 4.1 Wasserversorgung
  - 4.2 Abwasserversorgung
  - 4.3 Abfallbeseitigung
  - 4.4 Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs
- 5. Gemeinschaftsanlagen
  - 5.1 Altenwohnheime
  - 5.2 Kindereinrichtungen
  - 5.3 Ländliche Kulturstätten
- 6. Besondere Aktivitäten
  - 6.1 der Gemeinde
  - 6.2 der Bürger

Unterrichtung der Bewertungskommission

Es empfiehlt sich, der Bewertungskommission zu Beginn der Ortsbesichtigung eine kurze Einführung in die Verhältnisse der Gemeinde bzw. Ortsteile zu geben. Hierzu sind Pläne (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, Landschaftspläne u. a.) und Lichtbilder geeignet, die die Entwicklungsstufen des Ortes verdeutlichen.

Die Besichtigungszeiten betragen in der Regel vor Ort

unter	1.000 Einwohner	1 1/2 Stunden
über	1.000 Einwohner	2 Stunden.

Die genauen Zeiten werden anhand der örtlichen Erfordernisse von der Landesbewertungskommission im Voraus festgelegt und mit dem Zeitplan mitgeteilt.

**Organisation und Planung der Zivilen Verteidigung in den Landkreisen und kreisfreien Städten**

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur, des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen, des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung, des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr  
Vom 16. April 1999

Auf Grund § 14 des Landesorganisationsgesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 7 der Gemeindeordnung und § 2 Abs. 5 der Landkreisordnung werden die Landräte und Oberbürgermeister angewiesen, die organisatorischen und planerischen Vorkehrungen für die Erfüllung der nachstehend aufgeführten Aufgaben der Zivilen Verteidigung für den Spannungs- und Verteidigungsfall zu treffen.

**Gliederung**

**Teil 1 Aufgaben der Zivilen Verteidigung**

- 1. Hauptaufgaben
- 2. Die Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen
- 3. Der Schutz der Bevölkerung (Zivilschutz)
- 4. Die Versorgung der Zivilbevölkerung und der Streitkräfte mit Gütern und Leistungen
- 5. Die Unterstützung der Streitkräfte

**Teil 2 Notfallvorsorge für Katastrophen und Krisen in Friedenszeiten (Krisenvorsorge)**

- 6. Vorsorgemaßnahmen

**Teil 3 Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen der Zivilen Verteidigung**

- 7. Die Landkreise und kreisfreien Städte als Träger der Zivilen Verteidigung
- 8. Schwerpunkte bei der organisatorischen Vorbereitung
- 9. Durchführung
- 10. Geltungsdauer

**Teil 1 Aufgaben der Zivilen Verteidigung**

**1. Hauptaufgaben**

Die Koordinierung der Aufgaben der Zivilen Verteidigung obliegt dem Ministerium des Innern. Dabei umfasst die Zivile Verteidigung folgende Hauptaufgaben:

- 1.1 Die Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen (Nummer 2),
- 1.2 den Schutz der Bevölkerung - Zivilschutz - (Nummer 3),
- 1.3 die Versorgung der Zivilbevölkerung und der Streitkräfte mit Gütern und Leistungen (Nummer 4) sowie
- 1.4 die Unterstützung der Streitkräfte (Nummer 5).

## 2. Die Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen

Die Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen erfordert:

- 2.1 die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Verwaltung auch unter erschwerten Bedingungen bei gleichzeitigem Aufgabenzuwachs,
- 2.2 die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung sowie den Objektschutz,
- 2.3 die Presse- und Informationsarbeit sowie Aufrufe und Bekanntmachungen und
- 2.4 die Erfüllung der besonderen Berichtspflichten.

## 3. Der Schutz der Bevölkerung (Zivilschutz)

Der Zivilschutz umfasst dabei:

- 3.1 im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern:
  - 3.1.1 den Selbstschutz (§ 5 des Zivilschutzgesetzes vom 25. März 1997, BGBl. I S. 727),
  - 3.1.2 die Warnung der Bevölkerung (§ 6 des Zivilschutzgesetzes),
  - 3.1.3 den Schutzbau (§§ 7 bis 9 des Zivilschutzgesetzes),
  - 3.1.4 die Aufenthaltsregelung (§ 10 des Zivilschutzgesetzes) und
  - 3.1.5 den Katastrophenschutz (§§ 11 bis 14 des Zivilschutzgesetzes);
- 3.2 im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen:
 

die Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit (§§ 15 bis 18 des Zivilschutzgesetzes) und
- 3.3 im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur:
 

die Maßnahmen zum Schutz von Kulturgut (§ 19 des Zivilschutzgesetzes).

## 4. Die Versorgung der Zivilbevölkerung und der Streitkräfte mit Gütern und Leistungen

Die Versorgung der Zivilbevölkerung und der Streitkräfte mit Gütern und Leistungen erfordert für die Deckung des materiellen Bedarfs unter Beachtung des Vorrangs der Anforderungsmöglichkeiten auf Grund des Bundesleistungsgesetzes in der

Fassung vom 27. September 1961 (BGBl. I S. 1770), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), und einzelner Sicherstellungsgesetze:

- 4.1 im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

die Sicherstellung der Ernährung (Ernährungssicherungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1990, BGBl. I S. 1802, und der auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen<sup>1</sup>);

- 4.2 im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie:

die Sicherstellung der gewerblichen Wirtschaft und der Energie (Wirtschaftssicherungsgesetz vom 3. Oktober 1968, BGBl. I S. 1069, und der auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen<sup>1</sup>);

- 4.3 im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung:

die Sicherstellung der Wasserversorgung (Wassersicherstellungsgesetz vom 24. August 1965, BGBl. I S. 1225, und der auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen<sup>1</sup>);

- 4.4 im Geschäftsbereich des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr:

die Sicherstellung des Verkehrs (Verkehrssicherungsgesetz in der Fassung vom 8. Oktober 1968, BGBl. I S. 1082, und der auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen<sup>1</sup>);

- 4.5 im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern:

- 4.5.1 die Sicherstellung des Post- und Fernmeldewesens (Post- und Telekommunikationssicherungsgesetz vom 14. September 1994, BGBl. I S. 2325, 2378, und der auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen<sup>1</sup>) sowie

- 4.5.2 die Sicherstellung des Personalbedarfs im Rahmen der Unabkömmlichkeitsstellung (Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1995, BGBl. I S. 1756, und der auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen<sup>1</sup>) und

- 4.6 im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen:

die Sicherstellung des Personalbedarfs im Rahmen der Bindung von Arbeitskräften am Arbeitsplatz oder der Verpflichtung in Arbeitsverhältnisse (Arbeitssicherungsgesetz vom 9. Juli 1968, BGBl. I S. 787, und der auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen<sup>1</sup>).

<sup>1</sup> Die Rechtsverordnungen werden durch das jeweils zuständige Ministerium bekanntgegeben.

## 5. Die Unterstützung der Streitkräfte

Die unter den Nummern 1.1 bis 1.3 genannten selbständigen Aufgaben der Zivilen Verteidigung dienen gleichzeitig der Unterstützung der Streitkräfte. Die ständige Zusammenarbeit - insbesondere die Abstimmung beiderseitiger Maßnahmen - zwischen militärischer und ziviler Seite ist in den Landkreisen und kreisfreien Städten im Rahmen der Zivil-Militärischen Zusammenarbeit (siehe auch Vereinbarung über die Zivil-Militärische Zusammenarbeit vom 12. März 1996, ABl. S. 338) unerlässlich.

## Teil 2 Notfallvorsorge für Katastrophen und Krisen in Friedenszeiten (Krisenvorsorge)

### 6. Vorsorgemaßnahmen

Diese Vorsorgemaßnahmen betreffen:

- 6.1 im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:  
  
die Ernährungsvorsorge (Ernährungsvorsorgegesetz vom 20. August 1990, BGBl. I S. 1766, und der auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen<sup>1)</sup>);
- 6.2 im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie:  
  
die Energiekrisenvorsorge (Energiesicherungsgesetz vom 20. Dezember 1974, BGBl. I S. 3681, und der auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen<sup>1)</sup>);
- 6.3 im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung:  
  
die Strahlenschutzvorsorge (Strahlenschutzvorsorgegesetz vom 19. Dezember 1986, BGBl. I S. 2610) sowie die Wasserversorgung (Wassersicherstellungsgesetz vom 24. August 1965, BGBl. I S. 1225, und der auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen<sup>1)</sup>);
- 6.4 im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern:  
  
die Vorsorge auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens (Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetz vom 14. September 1994, BGBl. I S. 2325, 2378, und der auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen<sup>1)</sup>).

## Teil 3 Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen der Zivilen Verteidigung

### 7. Die Landkreise und kreisfreien Städte als Träger der Zivilen Verteidigung

Die Landkreise und kreisfreien Städte als Träger der Zivilen Verteidigung sind von entscheidender Bedeutung. Ihnen kommen dabei folgende Aufgaben zu:

- 7.1 Grundsätzlich sollen die Strukturen der Zivilen Verteidigung im Spannungs- oder Verteidigungsfall aus den im Frieden vorhandenen Verwaltungsstrukturen gebildet werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Friedensstrukturen so ausgelegt sind, dass sie möglichst bruchlos in die erforderlichen Zivilverteidigungsstrukturen überführt werden können. Der Ablauf der Umstellung ist planerisch vorzubereiten und in einem Umstellungskalender festzuhalten.
  - 7.2 Die Landkreise und kreisfreien Städte haben für die Gewährleistung eines einheitlichen Vorsorge- und Gefahrenabwehrsystems im Spannungs- oder Verteidigungsfall sowie in einer Krisen- oder Katastrophenlage eine Struktur vorzubereiten, die entsprechend schnell auf die gegebene Fachlage zu reagieren vermag.
  - 7.3 Zur planerischen und organisatorischen Vorbereitung für die Umwandlung der Verwaltungen der Landkreise und kreisfreien Städte von einer Friedensstruktur in eine Verwaltungsstruktur für den Spannungs- oder Verteidigungsfall kann im Land Brandenburg im Interesse der einheitlichen Aufgabenerfüllung die in der Anlage 1 aufgezeigte Struktur zugrundegelegt werden.
- ### 8. Schwerpunkte bei der organisatorischen Vorbereitung
- bilden:
- 8.1 die angemessene Personalausstattung,
  - 8.2 die bestmögliche Ausstattung mit Hilfsmitteln und Kommunikationsmöglichkeiten in der Führungsstelle,
  - 8.3 die Sicherstellung einer kontinuierlichen Ausbildung des Führungspersonals, besonders durch Teilnahme an Lehrgängen an der Akademie für Notfallplanung und Zivilschutz und
  - 8.4 die Durchführung von Übungen des Führungspersonals.

Das Führungspersonal sind die Mitglieder der Führungseinrichtungen und -einheiten.

### 9. Durchführung

- 9.1 Die wesentlichen organisatorischen und personellen

<sup>1)</sup> Die Rechtsverordnungen werden durch das jeweils zuständige Ministerium bekanntgegeben.

Strukturen sind in einem Geschäfts- und Verteilungsplan für den Spannungs- oder Verteidigungsfall zusammenzufassen. Die Anlage 2, die ihren Ursprung im Modell des Aufgabengliederungsplans der Kommunalen Gemeinschaftsstelle Köln aus dem Jahre 1972 hat, gibt einen Anhalt für die Aufgaben, die im Spannungs- oder Verteidigungsfall von der Verwaltung zu erfüllen sind.

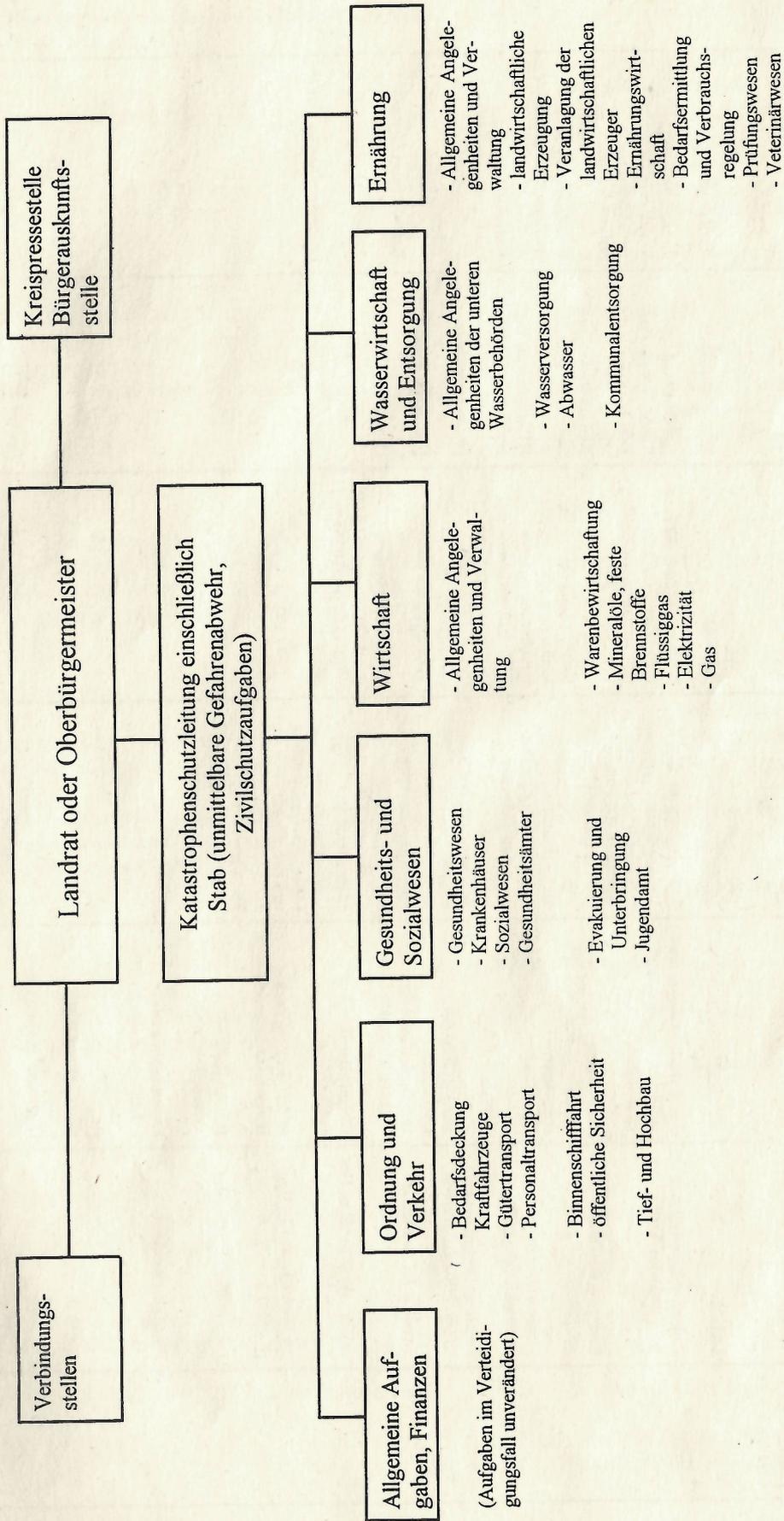
Dabei ist der Grundsatz der weiteren Arbeitsfähigkeit der Verwaltung, auch unter erschwerten Bedingungen, besonders zu beachten.

- 9.2 Die Landräte und Oberbürgermeister legen in eigener Verantwortlichkeit den Umstellungskalender gemäß Nummer 7.1 und den Geschäfts- und Verteilungsplan für den Spannungs- und Verteidigungsfall gemäß Nummer 9.1 für ihren Bereich ein Jahr nach Veröffentlichung des Gemeinsamen Runderlasses im Amtsblatt für Brandenburg dem Ministerium des Innern vor.

#### **10. Geltungsdauer**

Dieser Runderlass ist fünf Jahre nach Veröffentlichung hinsichtlich der Aktualität zu prüfen.

Anlage 1 zum gemeinsamen Runderlass vom 16. April 1999  
**Schema einer Zivilverteidigungsorganisation der Landkreis- und Stadtverwaltung**



**Verbindungsstellen:** Verbindungskommando der Bundeswehr (Beauftragter für regionale Aufgaben, Standortverwaltung, Kreiswehersatzamt), Polizei, Bundesgrenzschutz, Arbeitsamt, Wasser- und Schifffahrtsamt, Wasser- und Abwasserzweckverbände sowie die Betriebsführer für die Wasserversorgung, die Ämter für Immissionsschutz und andere Bundes- und Landesbehörden nach Bedarf

**Aufbaugrundsatz:** Lageabhängiger und übertragbarer Aufbau; nutzbar im Krisen-, Spannungs- und Verteidigungsfall unter Einbeziehung aller notwendigen Ressourcen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt

Anlage 2 zum gemeinsamen Runderlass vom 16.04.1999

**Aufgabengliederungsplan der Zivilverteidigungsorganisationsbereiche auf Landkreisebene**

<p><u>Bezeichnung</u> Fachbereichs- kennung <u>Aufgaben</u></p>	<p>Führung und Zivilschutz (ZS) 10/38  <u>Leitung</u> Leitung u. Koordinierung der Tätigkeiten der Bereiche Erstellung des Gesamtlä- gebildes Sicherstellung der Nach- richtenverbindungen Zusammenwirken mit ex- ternen Verbindungsstellen Presse- u. Informationsar- beit Erfüllen der besonderen Be- richtspflichten <u>ZS und Katastrophenschutz</u> (Kats) Leitung aller ZS-Maßnah- men Einsatz der Kräfte</p>	<p>Ordnungsangele- heiten und Verkehr 30  <u>Ordnungsangelegenheiten</u> Aufrechterhaltung der öf- fentlichen Sicherheit und Ordnung Meldewesen Unabhängigkeits- regelungen Bestattungswesen <u>Verkehr</u> Sicherstellung der lebens- und verteidigungswichtigen Verkehrsleistungen Erstellen der aktuellen Verkehrslage Bedarfsdeckung nach Bundesleistungsgesetz Bereitstellung von Verkehrsleistungen. Einschränkung des Individualverkehrs <u>Bau</u> Koordinierung aller Hoch- und Tiefbaumaß- nahmen</p>	<p>Gesundheits- und Sozialwesen 50  <u>Gesundheitswesen</u> Sicherstellung der weiteren Versorgung von ambulanz-, teilstationär und stationär versorgten Behandlungs- versorgten und pflegebedürftigen Sicherstellung der Krankenversorgung und des Rettungsdienstes Seuchenschutz und Seu- chenbekämpfung <u>Sozialwesen</u> Koordinierung aller Maßnahmen der Umquartierung und Lenkung von Flüchtlingen und Betroffenen Fürsorgewesen Unterhaltssicherung</p>	<p>Wirtschaft 60  <u>Wirtschaft</u> Aufrechterhaltung der Funk- tionsfähigkeit der lebens- und verteidigungswichtigen Betriebe Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit lebens- und verteidigungswichtigen Gütern, Leistungen, einschließlich der Versorgung mit Energie Bedarfsdeckung nach Bundesleistungsgesetz bzw. Wirtschaftssicherstellungs- gesetz</p>	<p>Wasserwirtschaft 70  <u>Wasserversorgung</u> Sicherstellung von Trink-, Brauch- und Löschwasser Abwasserbeseitigung Bedarfsdeckung nach Bundesleistungsgesetz Hochwasserschutz <u>Kommunallentsorgung</u> Deponien</p>	<p>Ernährung 80  <u>Ernährungssicherstellung</u> Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln Bedarfsdeckung nach Bundesleistungsgesetz Aufrechterhaltung der Land- und Forstwirtschaft <u>Veterinärwesen</u> Tierseuchenbekämpfung Tierkörperbeseitigung Lebensmittelüberwachung</p>
---	---	---	--	--	---	--

**Aufgabengliederungsplan der Zivilverteidigungsorganisationsbereiche auf Landkreisebene**

Bereich: Führung und Zivilschutz 10/38

Leitung ( 10 )

1. Leitung und Koordinierung der Tätigkeiten der Bereiche
  - 1.1 Erstellen des Gesamtlagebildes
  - 1.2 Zuordnung nicht erfasster Aufgaben
  - 1.3 Dienstplanregelungen
  - 1.4 Leitung der Lagebesprechung und Abstimmung der Terminmeldungen
2. Personalangelegenheiten
  - 2.1 Deckung des Arbeitskräftebedarfes der eigenen Behörde einschließlich Unabkömmlichkeitsstellung
  - 2.2 Dienstliche Angelegenheiten der inneren Personalverwaltung (Beamte, Angestellte, Arbeiter)
3. Geschäftsbetrieb
 

Organisation des Innendienstbetriebes in der Verwaltung, wie

  - Kurierdienste zwischen den Bereichen bei Außenstellungen, materielle Sicherstellung,
  - Eingangskontrolle im Hausbereich
4. Ziviles Melde- und Lagewesen
  - 4.1 Führen der Gesamtlage
  - 4.2 Führen der Fachlage „Innere Verwaltung“
  - 4.3 Erstellen und Weitergabe der zivilen Lage
5. Alarmierung
6. Sicherstellung der Nachrichtenverbindungen
 

Koordinierung von Post- und Telekommunikationsdienstleistungen (Vorrangschaltungen)
7. Verbindungen zu externen Stellen, wie Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Polizei, Post. Der Runderlass III Nr. 16/96 vom 9. August 1996 Melde- und Berichtsordnung, Az.: III/4.11-00-02, ist entsprechend anzuwenden.

8. Presse- und Informationsarbeit
  - 8.1 Aufrufe und amtliche Bekanntmachungen
  - 8.2 Zusammenarbeit mit den Medien
  - 8.3 Bürgerbüro, Bürgertelefon
  - 8.4 Sammeln und Auswerten von Informationen

Zivilschutz und Katastrophenschutz ( 38 )

1. Leitung aller Zivilschutzmaßnahmen
  - 1.1 Lenkung des Einsatzes der Kräfte durch den Stab der KatS-Behörde
  - 1.2 Sicherstellung und Koordinierung der Vorsorgemaßnahmen für genehmigungsbedürftige Betriebsbereiche und Anlagen mit hohem Gefährdungspotential
  - 1.3 Heranziehung Dritter als Helfer im Zivilschutz
2. Selbstschutz
 

Unterstützung der Gemeinden bei der Durchführung ihrer Aufgaben im Bereich des Selbstschutzes
3. Gefahrenerfassung und Warnung der Bevölkerung
 

Der Bund erfasst die besonderen Gefahren, die der Bevölkerung in einem Spannungs- oder Verteidigungsfall drohen, und wertet sie aus.

  - 3.1 Warnung der Bevölkerung, soweit die Warnung nicht durch Bundes- oder landeseigene Mittel durchgeführt wird.
  - 3.2 Koordinierung aller Maßnahmen
4. Maßnahmen zum Schutz von Kulturgut
  - 4.1 Erfassung, Verlagerung und Sicherung von beweglichem Kulturgut
  - 4.2 Sicherung von denkmalwertem Gut
5. Schutzräume
6. Aufenthaltsregelung
  - 6.1 Erfassen von Notunterkünften
  - 6.2 Erfassen von Flüchtlingen
  - 6.3 Zuweisung
7. Ziviles Melde- und Lagewesen
  - 7.1 Führen der Fachlage „Zivilschutz“
  - 7.2 Beiträge zu Termin- und Sofortmeldungen

## Bereich: Ordnung und Verkehr 30

## 1. Ordnungsangelegenheiten

- 1.1 Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung
- 1.2 Wahrnehmung von Sonderaufgaben
- 1.3 Meldewesen
- 1.4 Unabkömmlichkeitsregelungen
- 1.5 Bestattungswesen, Koordinierung von Maßnahmen für die Leichenbestattung

## 2. Verkehr

- 2.1 Erstellung von Verkehrslenkungsplänen
  - Zusammenwirken mit Polizei und Baulastträgern
  - Absicherung von Marsch- und Transportwegen
- 2.2 Erstellen der aktuellen Verkehrslage
  - Erfassen von Störungen und Umleitungen
  - Vorrangverkehr
  - Meldungen zur Fachlage „Verkehr“
- 2.3 Bereitstellung von Verkehrsleistungen
  - Verpflichtungen nach dem Bundesleistungsgesetz
  - Maßnahmen nach dem Verkehrssicherstellungsgesetz
  - Verstärkung des öffentlichen Personennahverkehrs
  - Koordinierung des Transportbedarfs
  - Sicherstellung der Transportorganisation des Bundes und des Landes
  - Sicherstellung von Transportraum für andere Bedarfsträger (z. B. Bundeswehr)
- 2.4 Einschränkung des Individualverkehrs
  - Erteilung von Ausnahmen
  - Festlegung der Verkehrsführung für den Individualverkehr

## 3. Ziviles Melde- und Lagewesen

- 3.1 Führen der Fachlage „Ordnungsangelegenheiten und Verkehr“
- 3.2 Beiträge zu Termin- und Sofortmeldungen

## 4. Bau

- 4.1 Koordinierung aller Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, insbesondere
  - beschleunigte Fortführung lebens- und verteidigungswichtiger Bauten,
  - Materialbeschaffung,

- Veranlassung von Baumaßnahmen an Straßen und Brücken im Zusammenwirken mit den Baulastträgern.

- 4.2 Einleitung von Anträgen auf Verpflichtung von Baumaßnahmen und der Bereitstellung von Instandsetzungsleistungen

## Bereich: Gesundheits- und Sozialwesen 50

## 1. Gesundheitswesen

- 1.1 ambulante ärztliche Versorgung, überörtlicher Einsatz von Ärzten an Behandlungsschwerpunkten
- 1.2 stationäre Versorgung
  - Überwachung der Kapazitätserweiterung in Krankenhäusern
  - Überwachung der Einrichtungen
  - Organisation des regionalen Krankenhausbettenausgleiches
- 1.3 Sicherstellung des Rettungsdienstes, Gewährleistung der Mindestbesetzung
- 1.4 Sicherung der weiteren Versorgung von ambulant, teilstationär und stationär versorgten Behandlungs- und Pflegebedürftigen
- 1.5 Koordinierung und Gewährleistung der Seuchenverhütung und -bekämpfung

## 2. Sozialwesen

- 2.1 Koordinierung aller Maßnahmen der Umquartierung und Lenkung von Flüchtlingen und Betroffenen
- 2.2 Fürsorgewesen
- 2.3 Unterhaltssicherung

## 3. Ziviles Melde- und Lagewesen

- 3.1 Führen der Fachlage „Gesundheits- und Sozialwesen“
- 3.2 Beiträge zu Termin- und Sofortmeldungen

## Bereich: Wirtschaft 60

## 1. Wirtschaft

- 1.1 Sicherstellung der Versorgung mit
  - a) Waren der gewerblichen Wirtschaft
  - b) Energie
- 1.2 Anweisung an die Ämter und Gemeinden zur Einrichtung von Kartenausgabestellen
- 1.3 Anordnung von Werkleistung nach Bundesleistungsgesetz

2. Ziviles Melde- und Lagewesen

- 2.1 Führen der Fachlage „Wirtschaft“
- 2.2 Beiträge zu Termin- und Sofortmeldungen

Bereich: Wasserwirtschaft und Entsorgung 70

1. Wasserversorgung

- 1.1 Maßnahmen nach dem Wassersicherstellungsgesetz, insbesondere Sicherstellung von
  - Trinkwasser
  - Brauchwasser
  - Löschwasser

1.2 Abwasserbeseitigung

- Ableitung
- Behandlung

1.3 Bedarfsdeckungen nach Bundesleistungsgesetz

1.4 Hochwasserschutz

- Stau- und Speicheranlagen
- künstliches Vorfluten
- Deiche

2. Kommunalentsorgung und Abfallwirtschaft

- 2.1 Planung und Koordinierung der Abfallbeseitigung
- 2.2 Festlegung von Deponien
- 2.3 Anordnung von Werkleistungen nach Bundesleistungsgesetz

3. Ziviles Melde- und Lagewesen

- 3.1 Führen der Fachlage „Wassersicherstellung und Entsorgung“
- 3.2 Beiträge zu Termin- und Sofortmeldungen

Bereich: Ernährung 80

1. Ernährungssicherstellung

1.1 Maßnahmen nach dem Ernährungssicherstellungsgesetz, insbesondere

- Einrichtung von Ernährungsämtern
  - Allgemeine Aufgaben der Ernährungsverwaltung
  - Landwirtschaftliche Produktion
  - Ernährungswirtschaftliche Produktion
  - Bedarfsermittlung (Verbrauchsregelung)
- Einrichtung von Kartenausgabestellen
- Erfassung, Ablieferung, Lenkung und Zuteilung bewirtschafteter Erzeugnisse (unter Berücksichtigung der eigenen Bevölkerung und eventuell Flüchtlinge in Notunterkünften)

1.2 Bedarfsdeckung nach Bundesleistungsgesetz

1.3 Aufrechterhaltung der Land- und Forstwirtschaft

2. Veterinärwesen

- 2.1 Tierseuchenbekämpfung nach Tierseuchenbekämpfungsplan
- 2.2 Tierkörperbeseitigung

3. Lebensmittelüberwachung

4. Ziviles Melde- und Lagewesen

- 4.1 Führen der Fachlage „Ernährungssicherstellung“
- 4.2 Beiträge zu Termin- und Sofortmeldungen





**Amtsblatt für Brandenburg**

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

---

472

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 18 vom 14. Mai 1999

---

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.  
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,  
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0